

II-1414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

13.5.1968

630/A.B.

zu 615/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s und
Genossen,

betreffend eine Entscheidung der Bundesstaatlichen Prüfungskommission für
das Lehramt an Höheren Schulen in Graz.

-.--.-.

Die schriftliche Anfrage Nr. 615/J-NR/68, die die Abgeordneten Dipl.-
Ing. Dr. Weihs und Genossen am 14. März 1968 an mich richteten, beehre ich
mich wie folgt zu beantworten:

1) Das Schreiben des Vorsitzenden der Bundesstaatlichen Prüfungs-
kommission für das Lehramt an höheren Schulen in Graz vom 21. Jänner 1968
hatte meiner Meinung nach nicht den Charakter eines Bescheides. Das Recht
des Studierenden Gerd Lau zur Ablegung der Lehramtsprüfung wurde in diesem
Schreiben keineswegs verneint. Es war jedoch selbstverständliche Pflicht
des Vorsitzenden, den Studierenden Gerd Lau davon in Kenntnis zu setzen,
daß die Durchführung der Prüfung wenigstens zunächst nicht möglich schien.

2) Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich schon, da in die
Rechte des Studierenden keineswegs eingegriffen wurde. Wenn die Prüfungs-
kommission allerdings etwa über die Zulassung zu entscheiden gehabt hätte,
dann hätte sie diese Entscheidung in die Form eines Bescheides kleiden
müssen.

3) Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich schon ebenfalls.

4) Nach den mir zugänglichen Informationen erfolgte diese Verständi-
gung in dem Bestreben, die Bestellung eines Ersatzprüfers vorzubereiten.
Das Bundesministerium für Unterricht hat die für alle Teile zufrieden-
stellende Lösung des gegenständlichen Falles auch in der durch dieses
Schreiben eingeleiteten Weise durchgeführt.

5) Die Behauptung, daß der Vorsitzende der Prüfungskommission für das
Lehramt an höheren Schulen in Graz den Ordentlichen Univ. Professor
Dr. Hampl in Innsbruck deswegen telefonisch angerufen habe, um ihm de
facto naheulegen, sich gleichfalls als befangen zu erklären, entbehrt
jeder Begründung. Ordentlicher Univ. Prof. Dr. Hampl ist vielmehr Mitglied
der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen in Graz für das
Fach "Alte Geschichte" und war als Beisitzer für die kommissionelle Ablegung

630/A.B.

- 2 -

zu 615/J

der Prüfung aus "Mittelalterliche Geschichte" vorgesehen. Er mußte also davon verständigt werden, daß die Abnahme der Prüfung infolge der Befangenheit des Prüfers für dieses Fach, Ordentl. Univ. Prof. Dr. Hausmann, zunächst nicht durchgeführt werden konnte.

6) Da gewählte Studentenvertreter von seiten der Hochschulverwaltung nicht unter Druck gesetzt werden, weder indem ihnen die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen - und zwar in ganz Österreich - genommen wird, noch auf andere Weise, geht die Frage ins Leere.

-.-.-.-

Die konkreten Fragen an den Minister lauteten:

- 1) Welchen rechtlichen Charakter hat das vorstehend zitierte Schreiben?
- 2) Ist die Prüfungskommission nicht verpflichtet, ihre Entscheidung in Form eines Bescheides zu treffen, gegen den dem Betroffenen ein Rechtsmittel zusteht?
- 3) Wenn ja, wer ist dafür verantwortlich, daß diese Entscheidung, die in Rechte eines Studierenden eingreift, in Form eines Briefes ohne Begründung und ohne Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt wird?
- 4) Auf Grund welcher Rechtsvorschriften wurde das Schreiben der genannten Bundesstaatlichen Prüfungskommission den Prüfungskommissionen für Wien, Salzburg und Innsbruck mitgeteilt?
- 5) Aus welchen Erwägungen hat der Unterzeichner dieses Schreibens Prof. Hampl in Innsbruck telefonisch angerufen und diesem dadurch de facto nahegelegt, sich gleichfalls als befangen zu erklären?
- 6) Welche Möglichkeiten sehen Sie, um ein für alle Mal zu verhindern, daß gewählte Studenten von seiten der Hochschulverwaltung dadurch unter Druck gesetzt werden, daß ihnen die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen - und zwar in ganz Österreich - genommen wird?

-.-.-.-